

Warum die vermeintlich triviale Trennung zwischen Therapeuten und Gutachterrolle gar nicht so trivial ist - Analyse und Lösungsvorschläge

Dr. med. Marc Graf, Basel

Abstract

Die Quelle vieler Fehler im Prozess der psychiatrischen Begutachtung liegt in unklar definierten oder falsch verstandenen Rollen: Dass ein Therapeut über seinen Patienten kein Gutachten erstellen kann, ist akzeptierter Standard und die neue Schweizerische Strafprozessordnung sieht es nicht vor, dass bei der fachärztlichen gutachterlichen Untersuchungen ein Anwalt oder eine andere Drittperson anwesend ist. Dies mit der Begründung, dass es sich dabei eben nicht um eine sachliche Befragung einer verdächtigten oder angeschuldigten Person handelt sondern um eine medizinische Untersuchung. Wie weit dürfen oder sollen denn nun Methoden aus der Psychotherapie angewendet werden, um möglichst realitätsnahe Befunde erheben zu können? Wie kann sichergestellt werden, dass der Explorand seine Rechte auch in der Begutachtungssituation wahrnehmen kann? Welche Fragen an den Gutachter sind überhaupt zulässig? Was ist medizinische Evidenz und was ist juristische Evidenz?

Nur mit einer Klärung der Rollen sowie einem hohen Mass an Transparenz kann der Begutachtungsprozess die rechtsstaatlichen als auch fachlichen Voraussetzungen erfüllen, sei dies in strafrechtlichen als auch in zivil- oder versicherungsrechtlichen Fragestellungen.